



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10224**
Datum: 02.11.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Dr. Köck,
Uwe-Volkmar
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Dr. Uwe-Volkmar Köck (Fraktion DIE LINKE.) zur Umsetzung der Innenbereichssatzung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der ersten Innenbereichssatzung wurde die Problematik der Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches aufgeworfen. Für Irritation sorgte dabei die Information, dass Teile des Stadtgebietes bis tief in die Innenstadt hinein von der Stadtverwaltung baurechtlich als Außenbereich angesehen werden. Die Entscheidung von Bauvoranfrage auf der Grundlage des § 34 BauGB erfolgt offensichtlich auf der Grundlage einer Liegenschaftskarte, in der die als Außenbereich anzusehenden Teile innerhalb des Stadtgebietes grundstücksscharf ausgewiesen sind.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Bauvoranfragen oder Bauanträge sind unter Bezugnahme auf die entsprechenden Kartengrundlagen abgewiesen worden?
2. Sind diesbezüglich betroffene Baubescheide rechtlich angreifbar, da der Stadtrat weder im Flächennutzungsplan noch in einer entsprechenden Satzung eine entsprechende flächendeckende Abgrenzung vorgenommen hat?
3. Wie wurde bisher dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Auslegung der §§ 34 und 35 zahlreiche Ausnahmen zu beachten sind und deutliche Ermessensspielräume bestehen?
4. Welche Gebiete innerhalb des Stadtgebietes werden als Außenbereiche eingestuft?

5. Welche Kriterien wurden für die Abgrenzung zu Grunde gelegt?
Gibt es eine Mindestgröße?
6. Sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, mittels einer Satzung die von baurechtlichem Innenbereich umschlossenen weitgehend unbebauten Flächen als Außenbereiche auszuweisen?
7. Sieht die Verwaltung eine Gefahr, dass Bauanträge für im Außenbereich zu privilegierende Bauvorhaben gestellt werden könnten?

gez. Dr. Uwe-Volkmar Köck
Stadtrat

Sitzung des Stadtrates am 23.11.2011

Anfrage des Stadtrates Dr. Uwe-Volkmar Köck (Fraktion DIE LINKE) zur Umsetzung der Innenbereichssatzung

Vorlagen-Nummer: V/2011/10224

TOP 8.5

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.: Es gibt keine Kartengrundlage, in der als Außenbereich anzusehende Teile innerhalb des Stadtgebietes ausgewiesen sind. Es sind demzufolge auch keine Anträge auf Grundlage einer solchen Karte abgelehnt worden.

Zu 2.: Es sind keine Entscheidungen diesbezüglich getroffen worden. Es sind aber alle Bescheide in baurechtlichen Verfahren durch Widerspruch und Klage anfechtbar.

Zu 3.: Die Ermessensausübung ist Gegenstand eines jeden Verfahrens. Hier folgt in jedem Fall eine genaue Prüfung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage des Baugesetzbuches. Wie unter 2. ausgeführt, kann jede Entscheidung in Widerspruchsverfahren und vor Gericht überprüft werden.

Zu 4.: Die Frage kann so nicht beantwortet werden, in jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung. Als Beispiele für Außenbereiche können zum Beispiel Ackerflächen, Parkanlagen und Waldgebiete benannt werden, aber auch innerstädtische Flächen, wie die unbebaute Freifläche südlich des Stadtgottesackers zwischen Charlottenstraße und Stadtgottesackerstraße (Entscheidung des OVG Magdeburg). Die letztgenannte Fläche ist danach Außenbereich nicht wegen ihrer Qualität als freier Landschaftsraum, sondern wegen einer notwendigen Beplanung vor einer Neubebauung wegen der vielfältigen nachbarschaftlichen Belange, die vor einer Neubebauung zu klären sind (Grenzbebauung ja/nein, Höhe der Gebäude, Bebauungstiefe, Art der Nutzung), da hierzu aus der Umgebung nach § 34 Baugesetzbuch (Innenbereich) kein Maßstab abzuleiten ist, der in nachbarlichen Rechtsstreitverfahren Bestand hätte.

Zu 5.: Es gibt keine allgemeine Abgrenzung, jede örtliche Konstellation ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu 6.: Es wird seitens der Verwaltung keine Notwendigkeit gesehen, hier eine Ausweisung für das gesamte Stadtgebiet entsprechend der Ermächtigung von § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch vorzunehmen. Eine solche Ausweisung, sollte sie gewünscht sein, würde beträchtliche Ressourcen binden, die nicht verfügbar sind. Die Einzelfallbewertung ist in Deutschland übliche Praxis, die Rechtsgrundlagen reichen hierfür aus (§§ 34 und 35 Baugesetzbuch einschließlich umfangreicher Rechtsprechung und Kommentierung).

Zu 7.: Die Verwaltung sieht in Bauanträgen zu privilegierten Vorhaben in Außenbereichen keine Gefahr. Die Privilegierung eines Vorhabens im Außenbereich geht auch nicht dadurch

verloren, dass diese Bereiche mittels Satzung als Außenbereiche definiert werden.

Uwe Stäglin
Beigeordneter